

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Riessa.
Grunz Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht, und des
Rates der Stadt Riessa, des Finanzamts Riessa und des Hauptpostamts Riessa, sowie des Gemeinderates Großs.

Postkontos: Dresden 1580
Groszstraße Riessa Nr. 52.

Nr. 17.

Sonnabend, 20. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschl. Beirgerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für Bewilligter Recht erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich; Riessa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Föhnel, Riessa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riessa.

Auf Blatt 632 des hiesigen Handelsregisters, die Firma „Riesner Möbelfabrik Kroska & Oehme, Aktiengesellschaft in Riessa“ betr. ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 18. November 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um drei Millionen Mark, in dreitausend Aktien zu je eintausend Mark verlassend, mit hin auf fünf Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß, laut Notariatsprotokolls vom 18. November 1922, in § 4 entsprechend abgeändert worden. Der Preis, zu dem die neuen Aktien auszugeben werden, beträgt für 2000 den hiesigen Aktienfonds vorbehaltene Aktien 125%, und für 1000 Aktien 140%, zusätzlich 4% Zinsen ab 1. Oktober 1922. Amtsgericht Riessa, den 17. Januar 1923.

Auf Blatt 29 des Genossenschaftsregisters, betr. die Siedlungs-Genossenschaft in Rähnitz, e. G. m. b. H., ist heute eingetragen worden: Die Satzung ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Oktober 1922 abgeändert worden. Die Genossenschaft bezweckt in erster Linie die Förderung der Ansiedlung für ortseigene Genossen in ihren Gemeinden mit allen hierzu geeigneten Maßnahmen. Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bleibt örtlich auf die Gemeinden, in denen die Genossen ortseigener sind, beschränkt. Die von der Genossenschaft ausübenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Reichsdruckerei „Volksbildung auf genossenschaftlicher Grundlage“ in Leipzig. Beim Einsetzen dieser Zeitung oder bei Verweigerung der Bekanntmachungsannahme tritt an deren Stelle der „Reichsanzeiger“ bis von der Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt wird. Die Satzung beträgt 2000 M. für jeden Geschäftsanteil. Rechtsanwalt Dr. Hans Bergmann in Leipzig ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Vorstandsmitglied ist der Maurer Max Wolzsch in Gieshitz. Amtsgericht Riessa, den 18. Januar 1923.

Abgabe der Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1923. Stadt Riessa.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des hiesigen Finanzamts am 12. ds. Mts., betr. die Abgabe von Gewerbesteuer-Erklärungen und die dort abgedruckten amtlichen Bestimmungen, fordern wir die in der Stadt Riessa in Frage kommenden Erklärungs-pflichtigen auf bis 20. Februar 1923 die Erklärungen beim Stadtkassieramt, Rathaus, Erbseckhof, einzureichen.

Vertikales und Säuliches.

Riessa, den 19. Januar 1923.

Öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums zu Riessa am Dienstag, den 28. Januar 1923, abends 6 Uhr in der Oberrealschule. 1. Ratssitzung, die Gründung eines Fortbildungsschulverbandes mit Boppitz und Mergendorf betr. Bericht: Herr Stadts. Träger. 2. XX. Nachtrag zur Gemeindefreieordnung. 3. Nachverwilligung von Mitteln zur Beschaffung eines Wäschefels im Stadtraum. Bericht: Herr Stadts. Johne. 4. Aufnahme einer Anleihe zur Verstärkung der Betriebsmittel des Gaswerkes. Bericht: Herr Stadts. Schneider. 5. Erhöhung der Unterstützung an die Sozialrentner. Bericht: Herr Stadts. Freier. 6. Gewährung einer einmaligen Beihilfe an die Sozialrentner. Bericht: Herr Stadts. Richter. 7. Ratssitzung, die Sozialabgabe betr. 8. Erhöhung des Einlegerslohn bei der Soarasse auf 4%. Bericht: Herr Stadts. Viehborn. 9. IV. Nachtrag zum Etat des 29. Gebirgsbezirks. 10. Bewilligung von 8 1/2 Millionen Mark zur Vornahme von Notkassensarbeiten. 11. Erhöhung des Gründungsdarlehens für die Sächsl. Landesbühne. 12. Mittelungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

Eröffnung der Gellungsausstellung. Besten nachmittags 3 Uhr fand die offizielle Eröffnung der Gellungsausstellung im Sternsaal vor einer zahlreich erschienenen Teilnehmerzahl statt. Der Vorsitzende des Gellungsausstellungsausschusses, Herr Neubert, begrüßte die erschienenen, gedachte der Bemühungen des Vereins, weitere Kreise für die Gellungsausstellung zu gewinnen, und übergab darauf das Wort zur Begrüßung der Ausstellung dem Ehrenvorsitzenden Herrn Bürgermeister Dr. Scheider. Derselbe dankte zunächst für die ihm erwiesene Ehre und stellte die Frage, ob es angebracht sei, angesichts der tiefen Trauer und der unangenehm wirtschaftlichen Not unseres Volkes Ausstellungen zu veranstalten. Er bejahte die Frage, denn auch diese Ausstellung solle dazu beitragen, der wirtschaftlichen Not zu wehren und die Knappheit der Nahrungsmittel zu beseitigen, also unser Vaterland wieder auf die wirtschaftliche Höhe zu bringen. Mit dem Wunsche, daß die Ausstellung von Erfolg begleitet sein möge, erklärte er sie für eröffnet. Nachdem Herr Neubert dem Herrn Bürgermeister für seine vorzüglichen Ausführungen gedankt hatte, fand eine allgemeine Besichtigung statt. Ausgestellt sind Gänse, Enten, Truten, Hühner und Tauben, fast 400 Tiere, unter denen sich eine große Anzahl wahrer Prachtstücke befinden, so daß viele erste Preise verliehen werden konnten. Als Preisrichter walteten die Herren Schneider, Leipzig, Witter-Dresden für Großgänse und für Tauben Müller-Berndorf; sie gelten in Richterkreisen mit als die tüchtigsten Beurteiler.

Der Landwirtschaftliche Hausfrauenverein Riessa und umg. wird am 1. Februar 1923 seine Riesner Verkaufsstelle schließen. Diese während des Krieges (April 1917) geschaffene und von zahlreichen Riesner Hausfrauen freudig begrüßte und eifrig benutzte Vermittlungsstelle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird nun leider auch ein Opfer der heutigen Lebensmittelverhältnisse. Die durch Vorkriegszeiten, Steuern, Miets, Gehälter und andere Wirtschaftskosten entstehenden hohen Ausgaben stehen in keinem annehmbaren Verhältnis zu den erzielten Einnahmen. Die Verkaufsstelle verschwindet, der Verein selbst aber soll bestehen bleiben als ein Bindeglied zwischen Stadt- und Landbewohnern. Gerade in den voranschreitend kommenden schweren Zeiten wird zwischen diesen ein reger Austausch der Meinungen über die Lebensverhältnisse in der Stadt und die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Erzeuger zur Erhaltung des inneren Friedens gegenüber dem gemeinsamen äußeren Waidensstande sehr wünschenswert erscheinen.

Fahrerabdiebstahl. Gestern nachmittags gegen 7/8 Uhr ist aus der Kasse der Schanzwirtschaft „Walderode“, hier, ein Herrenfahrerab. Marke „Düssow“ gestohlen

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 16703 Mark.

worden. Der Bestohlene hat für Wiedererlangung des gestohlenen Fahrers 3000 M. Belohnung ausgesetzt. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der hiesigen Polizei mitteilen.

Wichtig für Geschäftsleute. — Vaden-dieb. Am 19. Januar 1923, vormittags in der 10. Stunde, ist in einem hiesigen Uhrengeschäft aus einem mit einer Wabstafel versehenen Vadenstischkasten eine goldplattierte Herren-Reinmontuhr, Marke „Düssow“, Wert 8000 Mark, gestohlen worden. Als Täter kommt ein Unbekannter in Frage, der etwa 1,65 Meter groß, 25 Jahre alt und von mittlerer Statur ist, abgelebtes Gesicht hat, vermutlich bartlos ist und mit einem gelblichbraunen Schläpfer, grünlichem, weichen modernen Filzhut und blauer Hose mit umgeschlagenem Rand bekleidet gewesen ist. Er hat einen vornehmlichen Einbruch gemacht und einen starken gelben modernen Spazierstock ohne Griff und eine Klett Tasche bei sich geführt. Es scheint sich in diesem Falle um denselben Unbekannten zu handeln, der vor einiger Zeit mit einem modernen Spazierstock ohne Griff und eine Klett Tasche bei sich geführt hat. Dieser Unbekannte hat sich mit einem weiteren Unbekannten bei hiesigen Schneidern bereits eine wertvolle Taschenuhr und einen neuen Anzugstoff gehandelt. Er ist also als ein gewerbsmäßiger Dieb zu bezeichnen. Ausgeschlossen ist nicht, daß der Täter in der Nacht zum 19. d. M. in einem hiesigen Fremdenhose genähigt oder vor Ausführung des Unrechthabens in einer hiesigen Gastwirtschaft als Gast aufgeführt gewesen ist. Für Angaben, die zur Ermittlung des Täters und zur Wiedererlangung der Taschenuhr dienen, hat der Bestohlene eine hohe Belohnung ausgesetzt. Es ist zu empfehlen, verdächtige Personen, die unbesetzt in Grundrücken oder in Geschäftsläden betroffen werden, der Polizei zu übergeben. — Zu dem Kaffeestahl, der am 15. Januar 1923, nachmittags schon gegen 1 Uhr in dem Hausgrundstück, hier, Melner Straße 19, beim Spektator Emil Rische verübt worden ist, wird noch folgendes ergänzend berichtet: Die weiteren polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, daß bei dem Diebstahl nicht der ursprünglich näher beschriebene Unbekannte, sondern ein anderer Unbekannter in Frage kommt, der etwa 25 Jahre alt, 1,70 Meter groß und von schmalen Statur ist, Barthaar hat und mit selbigenem Jackett (blau mit eingewickelter breiter Kragen und Hals), selbstgrauer Hose, Ledergamaschen mit Schmalen, grauer Kappmütze und vermutlich einem Stiefelgehäusen mit farbigen Klettletten und ist unraffer gewesen. Der Unbekannte ist gesehen worden, wie er am 15. d. M., nachmittags in der 2. Stunde das Hausgrundstück von Rische verließ und einen viereckigen Gegenstand, der in einem weißen Tuch oder in weissem Papier eingeschlagen gewesen ist, bei sich geführt hat. Er ist im schnellen Tempo die Melner Straße entlang nach der Hauptstraße gegangen. Der Unbekannte soll beim Gehen den Kopf etwas zur Seite geneigt haben. Es wird nochmals auf die hohe Belohnung hingewiesen. Jede sachdienliche Mitteilung über den Täter wird vertraulich behandelt.

Wichtig für Schweizer Staatsangehörige. Im Anzeigenteil der heutigen Nummer befindet sich ein Aufruf des Schweizerischen Konsulates in Dresden, betr. neue Eintragung in das Matrikelregister des Konsulates für das Jahr 1923.

Die Errichtung von Arbeitnehmer-tammern in Sachsen. Der Gesamtvorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller nahm in seiner letzten Sitzung auch zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung von Arbeitnehmer-tammern in Sachsen, Stellung. Nach Ansicht des Gesamtvorstandes ist eine endgültige Stellungnahme zu dem erwähnten Gesetzesentwurf solange nicht möglich, als die Frage der Errichtung von Betriebs-räte nach dem Reichsgesetz vom 1. März 1920 nicht vollständig gelöst ist und die in dem oben erwähnten Gesetzentwurf in Aussicht gestellten Gesetze, welche noch nicht

vorliegen, das Wahlverfahren und die Tätigkeit der geplanten Arbeitnehmer-tammern als Gemeindefrage geregelt. In sich ist es nach Ansicht des Gesamtvorstandes nicht unrichtig, wenn auch die Arbeitnehmer eine öffentlich rechtliche Vertretung erhalten, wie die Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe schon besitzen. In diesem Sinne hat sich der Verband Sächsischer Industrieller schon vor Jahren insbesondere aus Anlaß der Gellungsausstellung über die Errichtung von Arbeitnehmer-tammern in sächsischen Betrieben ausgesprochen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an öffentlichen Angelegenheiten und die Vertretung der Arbeitnehmer im Reich und in den Provinzen ist aber nach der Ansicht des Gesamtvorstandes auf diesem Gebiet nur ein einseitiges Vorgehen innerhalb des ganzen Reiches und nicht, wie in der Begründung zum Arbeitnehmer-tammengesetz gesagt wird, daß die geplanten Arbeitnehmer-tammern in die Reichs- und Provinzialparlamente nicht einbezogen werden sollen. In der Tat sind aber die beiden Fragen gänzlich von einander zu trennen, jedoch es sehr zu wünschen ist, daß auch die sächsische Regierung sich zu dem Grundgedanken, daß in bestimmten Gebieten, zu denen die Gesetzgebung zunächst dem Reich vorbehalten ist, die einzelnen Länder kein Sonderrecht in die Wege leiten. Das Durchanderregieren durch planlose Gesetz- und Verordnungserlasse in Reich, Ländern und Gemeinden, die leider heute schon sehr weiten Umfang angenommen und zu bedenklichen Verwirrungen in der Gesetzgebung zwischen Reich und Land zu führen, davon absehen, bei einzelnen Anlässen eigene Wege zu gehen. Wenn die sächsische Regierung sich auf das Vorfeld der Stadt Bremen beruft, so können die Verhältnisse dort nicht mit denen Sachsens in keiner Weise verglichen werden, denn die Wirkungen der Errichtung von Arbeitnehmer-tammern in Sachsen müssen ganz anders sein, als in Bremen. Wie bei allen Gelegenheiten, so muß der Verband Sächsischer Industrieller auch hier fordern, daß die sächsische Industrie von Regierung und Landtag in allen Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung und Verordnungspraxis nicht anders behandelt wird, als die außer-sächsischen Gebiete, mit denen die sächsischen Verhältnisse entgegengehalten in Vergleich gezogen werden können.

Bekämpfung des unredlichen Handels im Grenzverkehr. Amtlich wird mitgeteilt: Im sächsischen Grenzgebiet bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art künftig nach einer in Nummer 8 der „Sächsl. Staatszeitung“ veröffentlichten Verordnung des Reichsfinanzministeriums behördlicher Erlaubnis, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen vorsetzt, mit denen er ihn schon vor Erlaß der Verordnung betrieb hat. Zuwiderhandlungen haben nicht nur die Sanktionen des Gesetzes, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung der Warenvorräte und des erzielten Gewinnes zur Folge. Das Gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon bei Erlaß der Verordnung ausübte, die Handels Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden muß. Die Verordnung bezweckt, den Warensmuggel über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbarer an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden nach den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gelauften Waren unter Verletzung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehrbaren ordentlichen Handel in der Nähe der Grenze, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handels Erlaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im Übrigen werden die Belange des ehrbaren Han-

Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich.